

Erläuterungen und Hinweise zur Elternzeit

Elternzeit kann gewährt werden, wenn Sie

- a) mit Ihrem Kind,
- b) mit einem Kind, für das Sie die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 3 oder 4 BEEG erfüllen, oder
- c) mit einem Kind, das Sie in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufgenommen haben

in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen. Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach Buchstabe b) und c) Elternzeit nehmen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

Anspruch auf Elternzeit besteht auch, wenn Sie mit Ihrem Enkelkind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen und

- a) ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder
 - b) ein Elternteil des Kindes sich im letzten oder vorletzten Jahr einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt.
- Der Anspruch besteht nur für Zeiten, in denen keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht.

Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes; ein Anteil von bis zu 12 Monaten ist mit Zustimmung der Bezirksregierung bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres übertragbar. Der Antrag ist schriftlich bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes zu stellen. Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Vollzeitpflege kann die Elternzeit von bis zu 3 Jahren ab Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes genommen werden.

Die Elternzeit wird für jeden Elternteil separat betrachtet, d. h. bei einer Übertragung wird dem übertragenden Elternteil die **Elternzeit des Partners nicht angerechnet**. Jeder Elternteil kann seine Elternzeit in zwei Zeitabschnitte aufteilen. Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist eine Aufteilung in weitere Abschnitte möglich. Sie ist jedoch auf bis zu 3 Jahre für jedes Kind beschränkt (gilt entsprechend für Adoptiv- und Vollzeitpflegeeltern). Die Mutterschutzfrist wird hierauf angerechnet.

Auch bei Mehrlingsgeburten und bei kurzer Geburtenfolge stehen den Eltern bei einer Übertragung für jedes Kind drei Jahre Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zu. Das bedeutet, dass eine Übertragung von bis zu 12 Monaten Elternzeit auf den Zeitraum bis zum achten Lebensjahr auch in diesen Fällen für jedes der Kinder möglich ist.

Bsp.: Zwillinge werden am 01.02.2007 geboren. Die Mutter kann für das Kind A die ersten beiden Jahre Elternzeit nehmen und mit Zustimmung des Arbeitgebers das dritte Jahr z. B. auf die Zeit vom 01.02.2010-31.01.2011 übertragen. Für das Kind B überträgt sie das erste Jahr auf die Zeit vom 01.02.2011-31.01.2012 und nimmt für das dritte Lebensjahr Elternzeit im Anschluss an die erste Elternzeit für Kind A. Mit Zustimmung des Arbeitgebers könnte die Mutter somit vom 01.02.2007 (bzw. im Anschluss an die Mutterschutzfrist) bis zum 31.01.2012 Elternzeit nehmen. Ohne Übertragung bleibt es bei der dreijährigen Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres der Zwillinge.

Das gleiche gilt für die kurze Geburtenfolge:

Bsp.: Kind A wird am 01.02.2007 und Kind B am 01.02.2008 geboren. Wenn keine Elternzeit übertragen wird dann schließt sich die Elternzeit für Kind B im Normalfall an die Elternzeit für Kind A an und endet mit Vollendung des dritten Lebensjahres von Kind B am 31.01.2011. Stimmt der Arbeitgeber einer Übertragung zu, dann können von beiden Elternzeiten jeweils bis zu 12 Monate übertragen werden, z. B.: Die Mutter meldet für das Kind A Elternzeit bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres an (31.01.2009). Im Anschluss nimmt sie zwei Jahre Elternzeit für Kind B bis zu dessen Vollendung des dritten Lebensjahres (31.01.2011). Im Anschluss nimmt sie bei Zustimmung des Arbeitgebers die übertragenen 12 Monate der Elternzeit für Kind A – das dritte Lebensjahr – (bis zum 31.01.2012) und dann die 12 Monate der Elternzeit für Kind B – das erste Lebensjahr – (bis zum 31.01.2013).

Nimmt die Mutter Elternzeit unmittelbar im Anschluss an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub, wird auch die Zeit des Erholungsurlaubs bei der Zweijahresfrist der Elternzeitfestlegung berücksichtigt, d. h. sie muss sich auch in diesem Fall nur bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes betr. der Elternzeit festlegen.

Unterbrechungen der Elternzeit, die überwiegend auf die Schulferien entfallen, sind nicht zulässig. Beginn und Ende der Elternzeit sind im Schulbereich so zu wählen, dass mindestens ein Zeitabstand zu den Ferien besteht, der der Dauer der Ferien selbst entspricht. Ein unzulässiges Aussparen der Ferien ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die Elternzeit entweder zeitlich nah nach den Ferien beginnen oder zeitlich nah vor den Ferien enden soll.

Das bedeutet für den Beginn der Elternzeit:

- Die Elternzeit darf in der Regel frühestens sechs Wochen nach Ende der Sommerferien oder zwei Wochen nach Ende der sonstigen Ferien beginnen.
- Bei einem Beginn der Elternzeit zum Ferienende oder weniger als sechs bzw. zwei Wochen nach Ferienende kann in der Regel von einem unzulässigen Aussparen der Ferienzeit ausgegangen werden.

- Ein Beginn der Elternzeit zum Ferienbeginn stellt dagegen kein unzulässiges Aussparen der Elternzeit dar. Insoweit muss keine sechs- bzw. zweiwöchige Frist vor Ferienbeginn eingehalten werden.

Für das Ende der Elternzeit bedeutet das:

- Die Elternzeit muss in der Regel mindestens sechs Wochen vor den Sommerferien oder zwei Wochen vor den sonstigen Ferien enden.
- Bei einem Ende der Elternzeit zum Ferienbeginn oder weniger als sechs bzw. zwei Wochen vor Ferienbeginn kann in der Regel von einem unzulässigen Aussparen der Elternzeit ausgegangen werden.
- Ein Ende der Elternzeit zum Ferienende stellt dagegen kein unzulässiges Aussparen der Elternzeit dar. Insoweit muss keine sechs- bzw. zweiwöchige Frist nach Ferienende eingehalten werden.

Anträge auf Elternzeit, die unmittelbar nach der Geburt des Kindes oder nach der Mutterschutzfrist beginnen soll, müssen spätestens 7 Wochen, alle sonstigen Anträge spätestens 8 Wochen vor dem gewünschten Beginn bei der Bezirksregierung vorliegen. Mit dem Antrag ist gleichzeitig zu erklären, für welche Zeiten innerhalb von 2 Jahren die Elternzeit genommen werden soll. Die gemeinsam oder allein genommene Elternzeit kann auf bis zu 4 Zeitabschnitte verteilt werden.

Während der Elternzeit ist Erwerbstätigkeit zulässig, wenn die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit für jeden Elternteil, der eine Elternzeit nimmt, 30 Stunden nicht übersteigt. Für den Schulbereich bedeutet dies, dass die Erwerbstätigkeit einer Lehrkraft während der Elternzeit 30/41-tel der in der jeweiligen Schulform geltenden wöchentlichen Regel-Pflichtstunden nicht überschreiten darf (Beispiel: Regel-Pflichtstunden 28/Woche – davon $30/41 = 20$ Wochenstunden zulässige Erwerbstätigkeit).

Der Antrag auf Verringerung der Arbeitszeit ist schriftlich unter Angabe des Beginns und des Umfangs der gewünschten Arbeitszeit auf dem Dienstweg bei der Bezirksregierung Arnberg einzureichen. Wenn die Verringerung unmittelbar nach der Geburt oder nach der Mutterschutzfrist beginnen soll, muss der Antrag spätestens sieben Wochen vor Beginn gestellt werden.

Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder als Selbständige/r bedarf der Zustimmung der Bezirksregierung.

Eine Änderung der Anspruchsberechtigung ist bei der Bezirksregierung Arnberg unverzüglich anzuzeigen.

Hinsichtlich des Elterngeldes wenden Sie sich bitte an die für Ihren Wohnort zuständige Elterngeldstelle. Standesämter, Jugendämter, Krankenkassen und Krankenhäuser mit Entbindungsstationen sind gebeten worden, die entsprechenden Antragsvordrucke bereitzuhalten.

Zusatz für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis

Alters- und Zusatzversorgung

Es wird darauf hingewiesen, dass zusatzversorgungsrechtliche Nachteile dadurch eintreten können, dass während der Elternzeit kein oder ein niedrigeres, als das bisherige Entgelt gewährt wird. Anfragen wegen der Auswirkungen im Einzelnen sind an die Zusatzversorgungseinrichtung zu stellen.

Während der Elternzeit besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen der steuerlich geförderten kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) freiwillig zu versichern (§ 26 ATV). Eine bereits bestehende freiwillige Versicherung kann beitragsfrei gestellt oder mit eigenen Beiträgen fortgeführt werden.

Wurde vor der Elternzeit eine Entgeltumwandlung vereinbart, ruht diese Vereinbarung, wenn während der Elternzeit kein Entgelt gewährt wird. Soweit es Regelungen des Versicherungsträgers vorsehen, kann die/der Beschäftigte die Versicherung während der Elternzeit mit eigenen Beiträgen fortführen.

Geringfügige Beschäftigung

Bei einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von nicht mehr als 400 € handelt es sich um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV. Sie bleibt daher kranken-, pflege-, renten- und arbeitslosenversicherungsfrei. Der Arbeitgeber entrichtet dafür jedoch an die Mini-job-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als zentrale Stelle Pauschalbeträge, d.h. die geringfügig entlohnte Teilzeitbeschäftigung ist nicht beitragsfrei.

In der gesetzlichen Rentenversicherung haben geringfügig Beschäftigte die Möglichkeit, die Stellung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers zu erwerben. Dazu müssen sie durch Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI auf ihre Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichten und die pauschalen Beiträge des Arbeitgebers mit niedrigen eigenen Beiträgen zu vollwertigen Pflichtbeitragsätzen aufstocken.